

Amtsblatt der Europäischen Union

C 428



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 19. Dezember 2015

58. Jahrgang

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

2015/C 428/01	Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2015 zur Änderung des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung	1
---------------	---	---

Europäische Kommission

2015/C 428/02	Euro-Wechselkurs	4
2015/C 428/03	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates	5
2015/C 428/04	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	7
2015/C 428/05	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	8

Rechnungshof

2015/C 428/06	Sonderbericht Nr. 21/2015 — „Überprüfung der Risiken im Zusammenhang mit einem ergebnisorientierten Ansatz für das Handeln der EU im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit“	9
---------------	--	---

DE

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 428/07	Mitteilung der Regierung der Republik Bulgarien gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt („Elektrizitätsrichtlinie“) in Bezug auf die Benennung von Electricity System Operator EAD als Übertragungsnetzbetreiber in der Republik Bulgarien	10
2015/C 428/08	Mitteilung der Regierung der Republik Bulgarien gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt („Gasrichtlinie“) in Bezug auf die Benennung von Bulgartransgaz EAD als Fernleitungsnetzbetreiber in der Republik Bulgarien	10
2015/C 428/09	Bekanntmachung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten	11

Berichtigungen

2015/C 428/10	Berichtigung der Feiertage im Jahr 2016: EWR-/EFTA-Staaten und EWR-Organen (Abl. C 421 vom 17.12.2015)	12
---------------	--	----

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 7. Oktober 2015

zur Änderung des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung

(2015/C 428/01)

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 224,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 ⁽²⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 ⁽³⁾ (im Folgenden „Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung“),

gestützt auf Artikel 25 Absatz 11 der Geschäftsordnung des Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 209 Absatz 1 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung wird in Artikel II.7 von Anlage 2A und in Artikel II.7 von Anlage 2B des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Beschluss“) näher bestimmt.
- (2) In den letzten Jahren hat das Europäische Parlament gemäß Artikel 104 der Haushaltsordnung und Artikel 137 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung zur Auflage gemacht, dass Parteien und Stiftungen bei jeder Vergabe eines Auftrags mit einem Auftragswert von mehr als 15 000 EUR mindestens drei Angebote einholen.
- (3) Gemäß Artikel 209 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung erfordert die Umsetzung einer Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms, für die eine Finanzhilfe gewährt wird, die Vergabe eines Auftrags im Wert von über 60 000 EUR. Der zuständige Anweisungsbefugte kann dem Empfänger zur Auflage machen, zusätzlich zu Artikel 209 Absatz 1 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung besondere Vorschriften zu beachten. Diese besonderen Vorschriften basieren auf der Haushaltsordnung und bestimmen sich nach dem jeweiligen Auftragswert, dem Anteil des Beitrags der Union an den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Risiko. Diese besonderen Vorschriften sind zusätzlich in die Finanzhilfvereinbarung oder den Finanzhilfebeschluss aufzunehmen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

⁽⁴⁾ Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung in der durch die Beschlüsse des Präsidiums vom 1. Februar 2006, 18. Februar 2008, 2. Februar 2011 und 13. Januar 2014 geänderten Fassung (ABl. C 63 vom 4.3.2014, S. 1).

- (4) Artikel 209 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung ist demnach die einschlägige Rechtsgrundlage für die Vergabe von Aufträgen im Rahmen von Finanzhilfe mit einem Wert von mehr als 60 000 EUR, und es ist daher angemessen, diese Vorschrift als Rechtsgrundlage für Finanzhilfen an politische Parteien und Stiftungen auf europäischer Ebene oberhalb dieses Betrags zu verwenden.
- (5) In den Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes für das Haushaltsjahr 2014⁽¹⁾ findet sich eine Anmerkung dazu, dass der Anforderung, bei einem Auftragswert von mehr als 15 000 EUR mindestens drei Angebote einzuholen, nicht nachgekommen wurde. Hatten die Parteien und Stiftungen Gelegenheit, etwas dazu anzumerken, wiesen sie darauf hin, dass nicht klar sei, ob diese Anforderung nur für neue Aufträge gelte und ob sie auf Rechnungsebene oder auf Ebene der Anbieterkapazität verwandt werde. Außerdem führten sie an, dass die jährliche Ausschreibung von Aufträgen für einige Dienstleistungen, wie z. B. Reinigungs- und Wartungsdiensten, einen unnötigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde.
- (6) In Anbetracht von Artikel 209 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung, dieser Prüfungsfeststellungen und dieser Anmerkungen sollte eine Klarstellung der allgemeinen Vorschrift über Ausschreibungen erfolgen und erstens berücksichtigt werden, dass die europäischen politischen Parteien und Stiftungen nur über eine begrenzte personelle Ausstattung und Verwaltungskapazität verfügen, und zweitens, dass es sich bei ihnen um Organisationen mit bestimmten politischen und ideologischen Orientierungen handelt, die sich auf die Wahl der Anbieter auswirken. Dieser Eigenheit wird bereits in Artikel II.2 Absatz 1 von Anlage 2A des Beschlusses wie folgt Rechnung getragen: „Politische Affinität stellt bei Vereinbarungen zwischen der politischen Partei und Organisationen, die dieselben politischen Werte teilen, grundsätzlich keinen Grund für einen Interessenkonflikt dar.“
- (7) Insbesondere sollten für jeden Ausführungsvertrag mit einem Wert von mehr als 60 000 EUR pro Jahr, pro Lieferant, pro jeweiliger Dienstleistung oder jeweiligem Produkt mindestens drei Angebote eingeholt werden. Die Laufzeit der Aufträge darf fünf Jahre nicht überschreiten. Die Beurteilung der Angebote sollte dokumentiert und die Auswahl des endgültigen Lieferanten sollte hinreichend begründet werden. Bei besonderen Marktlagen sollte in hinreichend begründeten Fällen ein Auftrag im Verhandlungsverfahren mit nur einem Angebot vergeben werden können. In derlei Fällen sollte die Beweislast bei der Partei oder Stiftung liegen, die Finanzhilfeempfänger ist,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Der Beschluss wird wie folgt geändert;

1. Artikel II.7 in Anlage 2A erhält folgende Fassung:

„ARTIKEL II.7 — VERGABE VON AUFTRÄGEN

Vergibt der Empfänger für die Durchführung des Arbeitsprogramms Aufträge und sind die Ausgaben für die in Auftrag gegebenen Waren oder Dienstleistungen im Betriebskostenbudget unter den zuschussfähigen Ausgaben aufgeführt, sucht der Empfänger kostengünstige Angebote und erteilt dem Bieter mit dem wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebot, d. h. mit dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag. Der Empfänger beachtet die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung von Bietern und vermeidet Interessenkonflikte. Für Aufträge mit einem Wert von mehr als 60 000 EUR pro Lieferant, pro Jahr und pro Ware oder Dienstleistung holt der Empfänger mindestens drei Angebote ein, die im Anschluss an eine schriftliche Aufforderung zur Angebotsabgabe eingehen, in der die Bedingungen für die Vergabe des Auftrags beschrieben sind. Der Empfänger hält die Bewertung der Angebote schriftlich fest und begründet seine Wahl des endgültigen Lieferanten schriftlich. Gehen auf die schriftliche Aufforderung zur Angebotsabgabe weniger als drei Angebote ein, ist der Empfänger verpflichtet, nachzuweisen, dass es unmöglich war, mehr Angebote für den entsprechenden Auftrag einzuholen.

Die Laufzeit der betreffenden Aufträge darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Der Empfänger ist allein für die Durchführung des Arbeitsprogramms und die Einhaltung der Bestimmungen des Beschlusses verantwortlich. Der Empfänger verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Auftragnehmer, welcher den Zuschlag erhalten hat, auf alle Rechte im Zusammenhang mit diesem Beschluss gegenüber dem Europäischen Parlament verzichtet.“

2. Artikel II.7 in Anlage 2B erhält folgende Fassung:

„ARTIKEL II.7 — VERGABE VON AUFTRÄGEN

Vergibt der Empfänger für die Durchführung des Arbeitsprogramms Aufträge und sind die Ausgaben für die in Auftrag gegebenen Waren oder Dienstleistungen im Betriebskostenbudget unter den zuschussfähigen Ausgaben aufgeführt, sucht der Empfänger kostengünstige Angebote und erteilt dem Bieter mit dem wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebot, d. h. mit dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag. Der Empfänger beachtet

⁽¹⁾ Jahresbericht des Rechnungshofes über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 zusammen mit den Antworten der Organe (ABl. C 373 vom 10.11.2015, S. 1).

die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung von Bieter und vermeidet Interessenkonflikte. Für Aufträge mit einem Wert von mehr als 60 000 EUR pro Lieferant, pro Jahr und pro Ware oder Dienstleistung holt der Empfänger mindestens drei Angebote ein, die im Anschluss an eine schriftliche Aufforderung zur Angebotsabgabe eingehen, in der die Bedingungen für die Vergabe des Auftrags beschrieben sind. Der Empfänger hält die Bewertung der Angebote schriftlich fest und begründet seine Wahl des endgültigen Lieferanten schriftlich. Gehen auf die schriftliche Aufforderung zur Angebotsabgabe weniger als drei Angebote ein, ist der Empfänger verpflichtet, nachzuweisen, dass es unmöglich war, mehr Angebote für den entsprechenden Auftrag einzuholen.

Die Laufzeit der betreffenden Aufträge darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Der Empfänger ist allein für die Durchführung des Arbeitsprogramms und die Einhaltung der Bestimmungen des Beschlusses verantwortlich. Der Empfänger verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Auftragnehmer, welcher den Zuschlag erhalten hat, auf alle Rechte im Zusammenhang mit diesem Beschluss gegenüber dem Europäischen Parlament verzichtet.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2016.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. Dezember 2015

(2015/C 428/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0836	CAD	Kanadischer Dollar	1,5123
JPY	Japanischer Yen	131,60	HKD	Hongkong-Dollar	8,4005
DKK	Dänische Krone	7,4613	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6160
GBP	Pfund Sterling	0,72666	SGD	Singapur-Dollar	1,5300
SEK	Schwedische Krone	9,2660	KRW	Südkoreanischer Won	1 280,16
CHF	Schweizer Franken	1,0768	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,2998
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0274
NOK	Norwegische Krone	9,5000	HRK	Kroatische Kuna	7,6495
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 096,10
CZK	Tschechische Krone	27,030	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6440
HUF	Ungarischer Forint	314,25	PHP	Philippinischer Peso	51,253
PLN	Polnischer Zloty	4,2806	RUB	Russischer Rubel	77,1005
RON	Rumänischer Leu	4,5160	THB	Thailändischer Baht	39,175
TRY	Türkische Lira	3,1581	BRL	Brasilianischer Real	4,2265
AUD	Australischer Dollar	1,5206	MXN	Mexikanischer Peso	18,4429
			INR	Indische Rupie	71,9550

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(2015/C 428/03)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Oktober 2015

Anwendungszeitraum: Januar, Februar und März 2016

10-2015	EUR	BGN	CZK	DKK	HRK	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,95580	27,1053	7,46005	7,62081	311,272	4,25078
1 BGN =	0,511300	1	13,8589	3,81432	3,89652	159,1534271	2,17342
1 CZK =	0,0368931	0,0721556	1	0,275225	0,281155	11,4838	0,156824
1 DKK =	0,134047	0,262170	3,63339	1	1,021548709	41,7252	0,569805
1 HRK =	0,131220	0,256639	3,55675	0,9789058	1	40,8450	0,557786
1 HUF =	0,00321262	0,00628325	0,0870791	0,0239663	0,0244828	1	0,0136561
1 PLN =	0,235251	0,460104	6,37656	1,75499	1,79280	73,2271	1
1 RON =	0,226106	0,442217	6,12866	1,68676	1,72311	70,3804	0,961124
1 SEK =	0,106969	0,209209	2,89942	0,797992	0,815187	33,2964	0,454700
1 GBP =	1,36450	2,66868	36,9851	10,1792	10,3986	424,730	5,80018
1 NOK =	0,107652	0,210547	2,91795	0,803093	0,820398	33,5092	0,457606
1 ISK =	0,00704210	0,0137729	0,190878	0,052534418	0,0536665	2,19201	0,0299344
1 CHF =	0,918926	1,79723	24,90777	6,85524	7,00296	286,036	3,90615

10-2015	RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	4,42271	9,34854	0,732870	9,28916	142,003	1,08823
1 BGN =	2,26133	4,77990	0,374716461	4,74954	72,6062	0,556410
1 CZK =	0,163168	0,344897	0,027037884	0,342706	5,23894	0,0401481
1 DKK =	0,592853	1,25315	0,098239289	1,24519	19,0351	0,145874
1 HRK =	0,580347	1,22671	0,096167	1,21892	18,6336	0,142797
1 HUF =	0,0142085	0,0300333	0,00235444	0,0298426	0,456202	0,00349606
1 PLN =	1,04045	2,19925	0,172409	2,18528	33,4064	0,256007
1 RON =	1	2,11376	0,165706	2,10033	32,1077	0,246054
1 SEK =	0,473092	1	0,0783941	0,993648	15,1899	0,116406166
1 GBP =	6,03478	12,7561	1	12,6750	193,763	1,48488
1 NOK =	0,476116	1,00639	0,0788952	1	15,2870	0,117150
1 ISK =	0,0311452	0,0658333	0,00516094	0,065415148	1	0,00766340
1 CHF =	4,06415	8,59061	0,673453	8,53605	130,490	1

Hinweis: Alle Kreuzkurse für ISK werden anhand des Wechselkurses ISK/EUR der isländischen Zentralbank berechnet.

Bezug: Oktober-15	1 EUR in nationaler Währungseinheit	1 nationale Währungseinheit in EUR
BGN	1,95580	0,511300
CZK	27,1053	0,036893129
DKK	7,46005	0,134047
HRK	7,62081	0,131220
HUF	311,272	0,00321262
PLN	4,25078	0,235251
RON	4,42271	0,226106
SEK	9,34854	0,106969
GBP	0,732870	1,36450
NOK	9,28916	0,107652
ISK	142,003	0,00704210
CHF	1,08823	0,918926

Hinweis: Der Wechselkurs ISK/EUR basiert auf den Daten der isländischen Zentralbank.

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

2. Bezugstermin ist:

- der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Union* (Serie C) veröffentlicht.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2015/C 428/04)

*Nationale Seite der von Deutschland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Deutschland

Symbolträchtiges Gedenkmotiv: Sachsen („Bundesländer-Reihe“)

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzinnere zeigt einen Blick vom Innenhof des weltberühmten Dresdner Zwingers auf das Kronentor. Es zeigt zudem unten den Namen „SACHSEN“ und den Ländercode des Ausgabestaats „D“, rechts oben das Münzzeichen der jeweiligen Prägestalt („A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“) und das Zeichen des Graveurs (die Initialen „JT“ — Jordi Truxa) sowie links oben die Jahreszahl „2016“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge zu sehen.

Prägeauflage: 30 Mio.

Ausgabedatum: 5. Februar 2016

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Abl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2015/C 428/05)



Nationale Seite der von Irland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Irland

Anlass: Hundertster Jahrestag des Osteraufstands 1916 in Irland

Beschreibung des Münzmotivs: Die Münze zeigt die Statue HIBERNIA auf dem Dach des Hauptpostamts, mit dessen Einnahme 1916 der Osteraufstand begann. Der Name der Statue, ein Symbol Irlands, ist auf die altgriechische Bezeichnung für Irland zurückzuführen. Die Statue ist ein Werk des Bildhauers John Smyth und wird als Zeugin der Ereignisse von 1916 sowie seit hundert Jahren als Sinnbild der Entwicklung des Landes auf der Grundlage der Ideale der Proklamation angesehen. Ihr Blick ist in die Zukunft gerichtet; sie ist gleichermaßen ein Symbol für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Landes. Am oberen Rand des inneren Kreises steht „HIBERNIA“ wie in Handschrift geschrieben — eine Bezugnahme auf das historische „Book of Kells“. Die Sonnenstrahlen sind Sinnbild des Aufstands und der Proklamation, die am Anfang der Entwicklung einer neuen Nation und einer neuen Republik stehen. Neben der Statue stehen die Jahreszahlen „1916“ und „2016“. Am unteren Rand des inneren Kreises steht der Name des Ausgabestaats „Eire“ und darunter das Ausgabejahr „2016“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge zu sehen.

Prägeauflage: 4 500 000

Ausgabedatum: Januar 2016

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 21/2015

„Überprüfung der Risiken im Zusammenhang mit einem ergebnisorientierten Ansatz für das Handeln der EU im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit“

(2015/C 428/06)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 21/2015 „Überprüfung der Risiken im Zusammenhang mit einem ergebnisorientierten Ansatz für das Handeln der EU im Bereich Entwicklung und Zusammenarbeit“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich

Europäischer Rechnungshof
Veröffentlichungen (PUB)
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1
E-Mail: eca-info@eca.europa.eu

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der Regierung der Republik Bulgarien gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt („Elektrizitätsrichtlinie“) in Bezug auf die Benennung von Electricity System Operator EAD als Übertragungsnetzbetreiber in der Republik Bulgarien

(2015/C 428/07)

Nach der endgültigen Entscheidung der bulgarischen Regulierungsbehörde vom 30. Juli 2015 über die Zertifizierung von Electricity System Operator EAD als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (Kapitel V der Elektrizitätsrichtlinie) hat Bulgarien der Kommission die offizielle Zulassung und Benennung dieses Unternehmens als Übertragungsnetzbetreiber in der Republik Bulgarien gemäß Artikel 10 der Elektrizitätsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mitgeteilt.

Weitere Informationen erteilt:

Energy and Water Regulatory Commission
8-10, Knyaz Dondukov blvd.
Sofia-1000
BULGARIEN
Website: www.dker.bg

Mitteilung der Regierung der Republik Bulgarien gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt („Gasrichtlinie“) in Bezug auf die Benennung von Bulgartransgaz EAD als Fernleitungsnetzbetreiber in der Republik Bulgarien

(2015/C 428/08)

Nach der endgültigen Entscheidung der bulgarischen Regulierungsbehörde vom 22. Juni 2015 über die Zertifizierung von Bulgartransgaz EAD als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Kapitel IV der Gasrichtlinie) hat Bulgarien der Kommission die offizielle Zulassung und Benennung dieses Unternehmens als Fernleitungsnetzbetreiber in der Republik Bulgarien gemäß Artikel 10 der Gasrichtlinie mitgeteilt.

Weitere Informationen erteilt:

Energy and Water Regulatory Commission
8-10, Knyaz Dondukov blvd.
Sofia-1000
BULGARIEN
Website: www.dker.bg

Bekanntmachung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten

(2015/C 428/09)

Zusammenfassung

Mit dem Regierungserlass Nr. 45 vom 5.12.2015, veröffentlicht in der Ausgabe Nummer 167 Band A des Staatsanzeigers vom 7.12.2015, wurde die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach Artikel 6a des Gesetzes 3864/2010 und die Zuweisung des Restbetrags der Kapitallücke an die Inhaber von Kapitalinstrumenten und Verbindlichkeiten des Kreditinstituts „National Bank of Greece SA“, vorbehaltlich der Maßnahmen des genannten Artikels 6a, beschlossen, bevor dem genannten Kreditinstitut staatliche Beihilfen aus dem Hellenic Financial Stability Fund gewährt werden.

- a) Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll dem Schutz eines überwiegenden öffentlichen Interesses dienen, um signifikante Störungen der Wirtschaft mit negativen Folgen für die Bürger durch die mangelnde Kapitalausstattung der Bank zu vermeiden und die staatliche Beihilfe so gering wie möglich zu halten; diese Maßnahmen nach Artikel 6a des Gesetzes 3864/2010 werden als Sanierungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes 3458/2006 und Artikel 2 der Richtlinie 2001/24/EG betrachtet.
 - b) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse hat, kann gemäß Artikel 46 des Präsidialdekrets 18/1989 innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen ab dem auf die Veröffentlichung des Regierungserlasses im Staatsanzeiger (7.12.2015) folgenden Tag vor dem Staatsrat, Panepistimiou-Straße 47-49, 105 64 Athen, eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Regierungserlass einbringen.
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Feiertage im Jahr 2016: EWR-/EFTA-Staaten und EWR-Organe**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 421 vom 17. Dezember 2015)

(2015/C 428/10)

Auf der Titelseite und auf Seite 11 über der Überschrift:

Anstatt: „DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN
EUROPÄISCHE KOMMISSION“

muss es heißen: „DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN
EFTA-Überwachungsbehörde“.

